Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7079

09. 05. 90

Sachgebiet 9519

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Daubertshäuser, Dr. Sonntag-Wolgast, Antretter, Bahr, Bamberg, Blunck, Ewen, Faße, Gansel, Haar, Hasenfratz, Heyenn, Hiller (Lübeck), Ibrügger, Jungmann (Wittmoldt), Kretkowski, Kuhlwein, Dr. Niese, Opel, Pauli, Purps, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/5278 —

Gefährdung der Sicherheit auf dem Nord-Ostsee-Kanal durch die Erweiterung der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht durch die Bundesregierung

A. Problem

Nach dem Antrag soll die Lockerung der Lotsenannahmepflicht auf dem Nord-Ostsee-Kanal durch die Verordnung vom 28. Juni 1989 aus Sicherheitsgründen rückgängig gemacht werden.

B. Lösung

Ablehnung des Antrages. Die Befreiung von der Lotsenannahmepflicht ist bereits durch Verordnung vom 24. November 1989 wesentlich begrenzt worden.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Die Vertreter der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN bestehen auf Annahme des Antrages.

D. Kosten

Entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag in Drucksache 11/5278 abzulehnen.

Bonn, den 25. April 1990

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Jobst	**Bohlsen**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Bohlsen

Der Antrag in Drucksache 11/5278 wurde in der 189. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 1990 dem Verkehrsausschuß federführend sowie dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 25. April 1990 behandelt.

I. Ziele und Inhalt des Antrages

Auf dem Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal I und dem Lotsenbezirk Nord-Ostsee-Kanal II sind grundsätzlich alle Schiffe zur Annahme eines Seelotsen verpflichtet (ausgenommen bestimmte Verkehrsgruppen von Schiffen, eingeschlossen alle Fahrzeuge mit bestimmten gefährlichen Gütern).

Durch Verordnung vom 28. Juni 1989 wurde jedoch die Möglichkeit geschaffen, Schiffe der Verkehrsgruppe 3 mit einer Länge bis zu 100 m, einer Breite bis zu 15 m und einem größtmöglichen Tiefgang bis zu 5,50 m von dieser Lotsenannahmepflicht zu befreien. Hiergegen wenden sich die Antragsteller, die die Auffassung vertreten, daß durch die Befreiung das Sicherheitsrisiko für Schiffsbesatzungen und für die am Kanal gelegenen Gemeinden und Städte unvertretbar erhöht werde.

Durch weitere Verordnung vom 24. November 1989 wurden die Voraussetzungen für die Befreiung von der Lotsenannahmepflicht weiter eingegrenzt. Danach muß der Schiffsführer mit dem jeweiligen Schiff innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens 24mal den Nord-Ostsee-Kanal unter Beratung eines Seelotsen befahren haben. Außerdem wird eine Befreiung nur demjenigen Schiffsführer erteilt, der eine mindestens einjährige Fahrzeit als Kapitän nachweist. Gefordert wird außerdem eine theoretische und eine praktische Prüfung.

II. Verlauf der Ausschußberatungen

1. Die Vertreter der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP sind der Auffassung, daß den Sicherheitsbedenken durch die nach Einbringung des Antrages verkündete Rechtsverordnung vom 24. November 1989 in vollem Umfang Rechnung getragen worden ist. Die jetzt getroffene Regelung verlange für die Befreiung von der Lotsenannahmepflicht von dem Schiffsführer eine umfangreiche praktische Erfahrung beim Befahren des Kanals, so daß ein Sicherheitsrisiko nicht bestehe. Im übrigen sei auch eine einjährige Erprobungszeit für die jetzt gefundene Regelung vorgesehen. Die Attraktivität des Kanals für die Schiffahrt müsse auch künftig gewahrt bleiben.

2. Die Vertreter der Fraktion der SPD bestehen auf unveränderter Annahme des Antrages. Sie verlangen im Hinblick auf den wachsenden Anteil von Gefahrgütern beim Schiffstransport durch den Kanal die vollständige Rücknahme der Rechtsverordnung vom 28. Juni 1989. Die Sicherheit des Schiffsverkehrs müsse Vorrang haben vor dem öffentlichen Interesse an der Erhöhung der Attraktivität des Nord-Ostsee-Kanals und vor den Interessen der Reedereien an der Einsparung der Lotsengebühren. Dieser Auffassung haben sich die Vertreter der GRÜNEN angeschlossen.

III. Beschlußempfehlung

Der Verkehrsausschuß empfiehlt mit Stimmenmehrheit Ablehnung des Antrages.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat beschlossen, von der Abgabe einer mitberatenden Stellungnahme abzusehen.

Bonn, den 25. April 1990

Bohlsen

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333